

Benutzungsordnung

für die Erddeponie in Gosheim

Grundsätzlich ist auf Erddeponien nur die Anlieferung von reinem Erdaushub und mineralischem Straßenaufbruch gestattet. Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und führen jeweils zur Anzeige.

Die Erddeponien sind grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes gestattet.

An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Rechtzeitig, mindestens 1 – 2 Tage vorher, ist bei Anlieferung größerer Mengen von Erdaushub oder mineralischem Straßenaufbruch das Bürgermeisteramt oder der Fronmeister der Gemeinde zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen.
2. Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer auch die Bedienungen der Gemeinde für die Benutzung.
3. Als Gebühr wird das in der Abfallsatzung der Gemeinde festgesetzte Entgelt erhoben. Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3 fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet. Als Kostenschuldner gilt der Antragsteller. Im Uneinbringlichkeitsfalle haftet der Bauherr.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die zu erwartende Gebühr eine Abschlagszahlung zu verlangen und kann die Anlieferung von der Leistung dieser Gebühr abhängig machen.
5. Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen der Gemeinde und ihres Beauftragten abzuladen und einzubauen.
6. An Benutzer, die eine größere Menge Erdaushub anliefern, kann bei der Genehmigung ein Schlüssel für den Erdauffüllplatz gegen ein Pfand von 25,56 € abgegeben werden. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie zwischen den verschiedenen Anlieferungen abzuschließen. Dies gilt in besonderem Maße bei Beendigung der Abfuhr bzw. jeweils am Abend.
7. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Entziehung des Schlüssels.
8. Kleinere Menge Erdaushub können nur durch Bürger der Gemeinde nach Vereinbarung mit dem Fronmeister abgeladen werden. Dabei ist jedoch die Bestimmung, dass nur Erdaushub und mineralischer Straßenaufbruch angefahren werden kann, genau zu beachten. Wer dagegen verstößt, muss mit einer Anzeige rechnen. Auch hier muss dem Bürgermeisteramt die genaue Abfuhrmenge mitgeteilt werden. Wer gegen die Bestimmung verstößt, kann von der künftigen Benutzung des Erdauffüllplatzes ausgeschlossen werden.



Von der Anlieferung ausgeschlossen sind vor allem:
Plastikteile, Blechkübel, Fässer, Hausmüll und pflanzliche Abfälle.

Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist grundsätzlich verboten.

Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. der Platzaufsicht ist Folge zu leisten.

Gosheim, den 24 September 1990

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister